

AGENT-LETTER

Sondernewsletter 2020

INFORMATIONEN DES FACHVERBANDES DER VERSICHERUNGSAGENTEN

Versicherungsagenten feiern 20 Jahre Interessenvertretung in der Wirtschaftskammer

20 Jahre sind in der Geschichte der Menschheit nur ein Wimpernschlag. Für Versicherungsagenten in Österreich sind die vergangenen 20 Jahre Ausdruck des Wachstums und der Emanzipation eines gesamten Berufsstandes. Lassen Sie uns dazu den Zoom etwas auf die Geschichte der Versicherungsagenten richten.

In Österreich fristete der Agent lange Zeit eher ein Schattendasein. Das Massengeschäft wurde über den angestellten Außendienst vermittelt, während das Industrie- und Gewerbegeschäft den Versicherungsmaklern zufiel. Der noch unbedeutende Vorsorgemarkt wurde fast ausschließlich über die Banken abgedeckt.

Selbstständige Agenten gab es faktisch schon immer, nur eben oft als Zuverdienst von Landwirten, Beamten, Gemeindefunktionären oder anderen Personen im „Nebengeschäft“. Da es keine Registrierungspflicht gab, blieben diese Vermittler von Sozialversicherung, Finanzämtern oder Wirtschaftskammer unerkannt. Es wurden in diesem Segment kaum Gewerbeberechtigungen gelöst, obwohl es natürlich entsprechende rechtliche Grundlagen gab. Zwischen Versicherern und Agenten gab es oft nur mündliche Vereinbarungen. Die Anwendung des Handelsvertretergesetzes mit seinen Schutznormen war noch kein Thema und niemand empfand diesen Vertriebsweg als bedrohliche Konkurrenz.

1998 wurden alle Selbstständigen der Sozialversicherungspflicht unterworfen, einbezogen alle Einkünfte aus dem Versicherungsvertrieb. Plötzlich waren die Versicherungsagenten in Statistiken, Registern und Institutionen erfasst. Die Mitgliederzahl in der Wirtschaftskammer stieg sprunghaft an.

Für die Versicherer stellte die Sozialversicherungspflicht der Agenten insofern einen Vorteil dar, als sie nicht für die Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge verantwortlich waren, sondern der Gewerbetreibende. Hinzu kam der Trend, Tätigkeiten outzusourcen und interne Fixkosten zu sparen. Tausende angestellte Versicherungsvertreter wurden auf Druck der Versicherer oder durch den Anreiz höherer Provisionen zu selbstständigen Versicherungsagenten ohne arbeitsrechtliche Absicherung.

Mit dem wachsenden Berufsstand einher ging die Entwicklung der Interessenorganisation. Innerhalb der Wirtschaftskammer wurden die Agenten dem Fachverband der Versicherungsmakler - damals noch in der Sparte Handel - zugeordnet. Dienstleistungsbezogen war eine gemeinsame Zuordnung grundsätzlich logisch. Faktisch repräsentierten die Vermittlertypen aber unterschiedliche Welten, die im selben Markt agierten. Die etablierten Versicherungsmakler, oft größere Unternehmen, fühlten sich bedroht von den vielen kleinen hinstromenden Mitgliedern, die meist als Ein-Personen-Unternehmen, als gute Verkäufer, häufig als Nebenerwerbler und vielfach (damals noch legal) ohne Befähigungsnachweis Versicherungen vermittelten.

Fachlich nahe - und obwohl die Agenten 1997 zum reglementierten Gewerbe mit Befähigungsprüfung wurden -, waren innerhalb des Tagesgeschäftes der Interessenvertretung die Interessensgegensätze zu groß. Die vielen Agenten fühlten sich vom durch Makler dominierten Fachverbandsausschuss nicht ausreichend vertreten. Die Makler wiederum mussten angesichts der wachsenden Mitgliederzahlen

der Agenten fürchten, auf Dauer im eigenen Fachverbandsausschuss „majorisiert“ zu werden. Ganz gegen den Trend, Körper- und Mitgliedschaften in der Wirtschaftskammer zu verringern, wurde daher im Jahr 2000 innerhalb der Wirtschaftskammer das Bundesgremium der Versicherungsagenten gegründet. Als Obmann wurde Peter Salek gewählt, der sich schon zuvor für den noch nicht organisierten Berufsstand engagiert hatte.

Eines der richtungsweisendsten Erfolge war 2006 die Aufnahme der Versicherungsagenten in das bereits seit 1921 bestehende Handelsvertretergesetz. Obwohl „Handelsvertreter“ im gesetzlichen Sinne, waren die Agenten zuvor auf eine analoge Anwendung durch Lehre und Rechtsprechung angewiesen. Die Versicherungswirtschaft konnte viele Jahre lang die Aufnahme in das Gesetz verhindern und somit die Rechtssicherheit der Agenten im Versichererinteresse schwächen. Ohne die Organisation in einem eigenen Fachverband wäre diese Zuordnung vielleicht bis heute nicht gelungen. Heute sind im HVertrG klare Regelungen zu den Rahmenbedingungen für das Agenturverhältnis zwischen Versicherer und Agent enthalten, wie zB zum Provisions- und Ausgleichsanspruch, zu Kündigungsfristen oder zu Informationspflichten. Ein wichtiger Erfolg war zuletzt die Regelung der Folgeprovision von mindestens 50% nach ordentlicher Kündigung des Agenten in § 26c HVertrG.

Die Interessensgegensätze zwischen Maklern und Agenten wurden damals schon nicht mehr innerhalb eines Fachverbands, sondern innerhalb und außerhalb der Wirtschaftskammer ausgetragen. Bei jeder früheren GewO-Novelle und bei der Umsetzung der Versicherungsvermittlungsnovelle (IMD1) entbrannte der Streit um die Zulässigkeit und Befugnisse des Mehrfachagenten. Durfte ein Mehrfachagent (wie jeder Versicherungsangestellte auch) mehr als einen Versicherer vertreten oder war das ausschließlich dem Makler vorbehalten? Nach langem, heftig ausgetragenem Streit behielten die Versicherungsagenten ihr Recht, für mehr als einen Versicherer tätig zu sein. Doch immer wieder flammten interessensgesteuerte Diskussionen auch in den Folgejahren auf.

Qualität im Berufszugang war unserem Berufsstand von jeher ein wichtiges Anliegen. Als reglementiertes Gewerbe wurde mit der Einführung der Prüfungsordnung ein Regelwerk für den wissensbasierten Zugang zum Gewerbe geschaffen. Außerdem wurde mit der Versicherungsvermittler-Verordnung festgelegt, auf welche Weise externe Ausbildungen in Bezug auf die Referenz der Befähigungsprüfung anrechenbar sind. Bereits in der IMD1 aus 2002 ist der Konsumentenschutz ein wesentliches Regelungsziel, der sich dort neben der Befähigung in vielfältigen Verpflichtungen für Versicherungsvermittler, wie zur Haftpflicht oder zu Informations- und Dokumentationspflichten etc. niederschlägt.

Eine Erweiterung des Gewerbeumfangs konnte mit der GewO-Novelle 2004 für Versicherungsagenten erreicht werden. Diese konnten nun Wertpapiere, Bausparverträge und Leasingverträge über bewegliche Güter vermitteln, Vermögensberatern wurde im Gegenzug die Vermittlung von Unfall- und Lebensversicherungen zugestanden. Die Vermittlung von Wertpapieren wurde später wieder rückgängig gemacht. Die Novelle hat aber auch Transparenz in Form des Versicherungsvermittlerregisters gebracht, die Eintragung in das Register ist konstituierendes Merkmal der Gewerbebegründung.

Die GewO hatte auch Auswirkungen auf andere Gewerbe, die bisher neben ihrem Hauptgewerbe Versicherungen als sonstiges Recht vermittelten, ohne dass Befähigungen nachzuweisen waren oder Umsatzschwellen vorgegeben wurden. Mit Überleitungsvorschriften wurde das Nebengewerbe gem. § 32 Abs. 6 GewO eingeführt und waren auch hierfür erstmals Haftpflicht, (eingeschränkte) Befähigung und Registereintragung nachzuweisen.

Bis heute enthält das Register viele unbereinigte Falscheintragungen. Trotzdem ist es ein wesentlicher Schritt zu mehr Transparenz im Sinne des Konsumentenschutzes und des Mitbewerbs. Das Wirtschaftsministerium traf später eine Regelung, wonach das Nebengewerbe nur noch bis 31.12.2008 neu begründet werden durfte.

Die Uneinheitlichkeit der von den Behörden einzutragenden Versicherungszweige und Gefälligkeitsschreiben der Versicherungswirtschaft zur fachlichen Eignung waren Gründe, weshalb das Ministerium - nach jahrelangem Betreiben der Interessensvertretung der Agenten - später nur noch das eingeschränkte Hauptgewerbe zuließ. Diese von den Agenten sehr begrüßte Entscheidung währte jedoch leider nicht von Dauer.

Im Jahre 2015 kam es zu einem Wechsel in der Funktion des Bundesgremialobmanns. Ich übernahm eine anspruchsvolle, aber auch erfüllende Aufgabe von Peter Salek und konnte meine Erfahrungen nicht nur als gestandener Versicherungsagent, sondern als stellvertretender Obmann und Ausschussmitglied in verschiedenen Gremien einbringen. Wichtig war und ist mir, nachhaltige Interessenvertretung auf Augenhöhe zu betreiben. Das gilt für die Versicherer, den Mitbewerb, Behörden und Ministerien.



*Foto v.l.n.r.: Horst Grandits, Peter Salek, Otmar Körner
(Quelle: BG der Versicherungsagenten)*

Mit der Versicherungsvertriebsrichtlinie (IDD) wurden die Agenten 2016, als Folge der Finanzkrise 2009, mit neuen Dimensionen an administrativen Belastungen konfrontiert. Mit der Richtlinienumsetzung durch die GewO-Novelle 2018 wurden die Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten weiter verschärft. Mehr denn je ist der Agent heute auf die vom Versicherer zu erstellenden Produktinformationen angewiesen. Neu ist - neben dem auslaufenden Nebengewerbe - die Vermittlung in Form der Nebentätigkeit möglich. Das Verhältnis zwischen diesen beiden Vermittlungsformen ist nicht abschließend geklärt und führt zu etlichen Auslegungsfragen. Essenziell ist für unseren Berufsstand, dass alle Varianten der Versicherungsvermittlung unter gleichen Rahmenbedingungen tätig sind und somit gleiche Wettbewerbsbedingungen am Markt herrschen.

Eine gravierende Neuerung war die Einführung einer Weiterbildungspflicht für vermittelnde Gewerbetreibende und deren an der Vermittlung mitwirkende Angestellte. Die inhaltlichen Mindestanforderungen gaben Richtlinie und die umsetzende GewO vor. Die Interessenvertretung der Agenten wurde mit der Entwicklung eines Lehrplans für Weiterbildung beauftragt, die Verordnung selbst erfolgte durch das Ministerium. Im Rahmen eines aufwendigen Interessenausgleichs waren im Vorfeld die berufsständigen Interessen unseres Gewerbes mit den Interessen von Banken, Versicherungen und Nebenvermittlern in Einklang zu bringen.

Dauerhaft begleiten wird die Agenten die Datenschutzverordnung und deren Umsetzung im Datenschutzgesetz. Das Bundesgremium der Agenten hat in Kooperation mit

Vertrauensanwalt Dr. Breiter hier wesentliche Basisarbeit durch Bereitstellung von wertvollem Informationsmaterial und Mustertexten geleistet.

Aktuell beschäftigt uns die Neutextierung unserer Prüfungsordnung, die die Basis für eine spätere Zuordnung auf Level 6 im Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR) sein wird. Level 6 bedeutet, dass unsere Befähigungsprüfung einer Meisterausbildung und einem Bachelorabschluss gleichgestellt wird. Nach der erfolgten Fertigstellung des sogenannten Qualifikationsstandards, der die ausgeübten Teiltätigkeiten eines Agenten in der Praxis widerspiegelt, müssen die prüfungsrelevanten Punkte extrahiert werden. Wie auch bei den noch zu formulierenden Prüfungsfragen ist eine praxisnahe Ausrichtung an Lernergebnissen, Kenntnissen und Fertigkeiten - und kein bloßes Abfragen von Passivwissen mehr - gefordert. Die hierfür eingebrachte hohe Fachkompetenz kommt dem Prüfling insofern zugute, als er bereits in der Prüfung an die spätere Realität herangeführt wird.

20 anspruchsvolle Jahre in der Interessenvertretung sind in einem kurzen Text nur skizzierbar. Sie sind gefüllt von Veranstaltungen, Beratungen, juristischen Verfahren, Bildung und Weiterbildung, Serviceprodukten, Öffentlichkeitsarbeit, sozialen Auftritten, administrativer Arbeit hinter den Kulissen und, und, und. Von Kontroversen und enger produktiver Zusammenarbeit. Von Gemeinschaftsgefühl. Engagierte Menschen in den Gremien in der Wirtschaftskammer leisten wertvolle Arbeit für die Interessen der Agenten. Sie, liebe Mitglieder, können stets gewiss sein, dass die Gremien der Versicherungsagenten für Sie da sind!

Ihr Horst Grandits
Bundesobmann der Versicherungsagenten

LÄNDERINFO:

Impressum:

Informationen gem. ECG und Mediengesetz

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesgremium der Versicherungsagenten

Wiedner Hauptstraße 63

1045 Wien

Tel.: +43 (0) 5 90 900 - 3344

Fax.: +43 (0) 5 90 900 - 3013

Das Bundesgremium der Versicherungsagenten ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts mit Sitz in Wien. Zweck sind die Förderung und Vertretung der gemeinsamen Interessen der selbständigen Versicherungsagenten in Österreich.

Rechtlicher Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass alle veröffentlichten Informationen auf dieser Webseite trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen. Eine Haftung des Herausgebers ist ausgeschlossen. Weiters übernimmt das Bundesgremium der Versicherungsagenten keinerlei Haftung und Gewährleistung für Inhalte aller über externe oder weiterführende Links verbundenen Sites.

[Link zum Abonnieren, Stornieren oder Empfehlen des Newsletters der Versicherungsagenten](#)